



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL LIPPERBRUCH

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

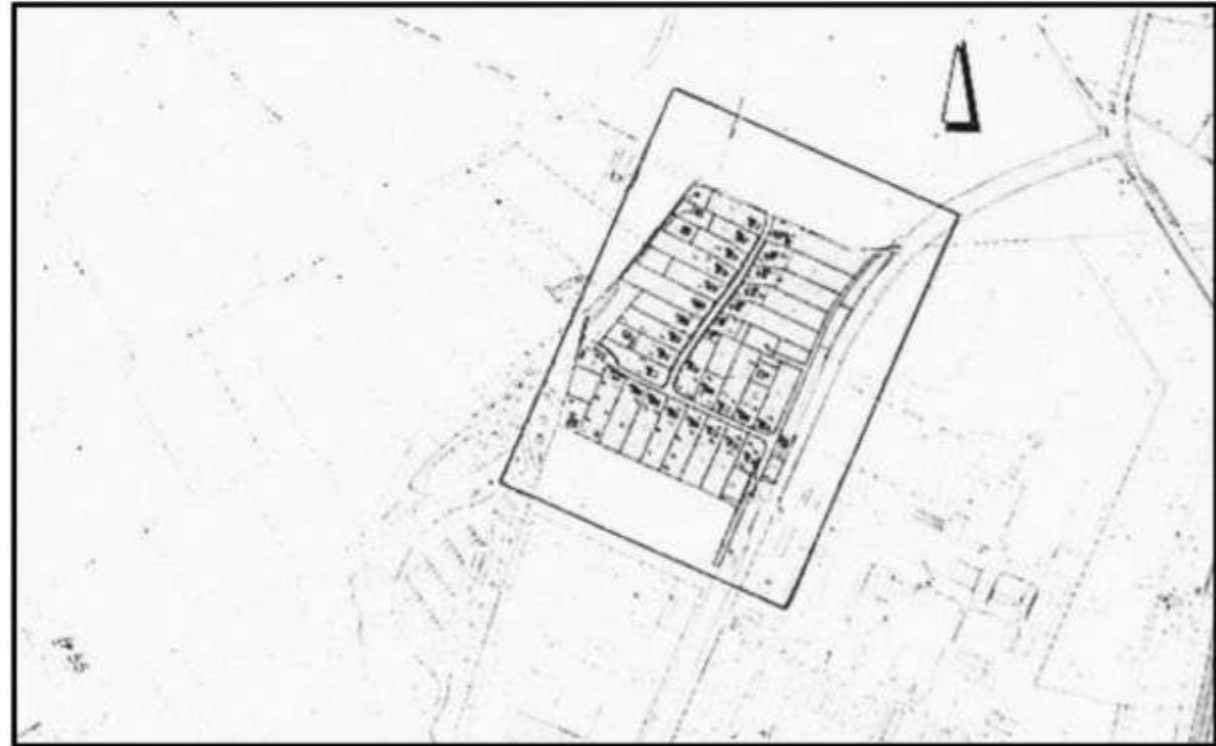
POSENER STRASSE / SUDETENSTRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 19.9.1982

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

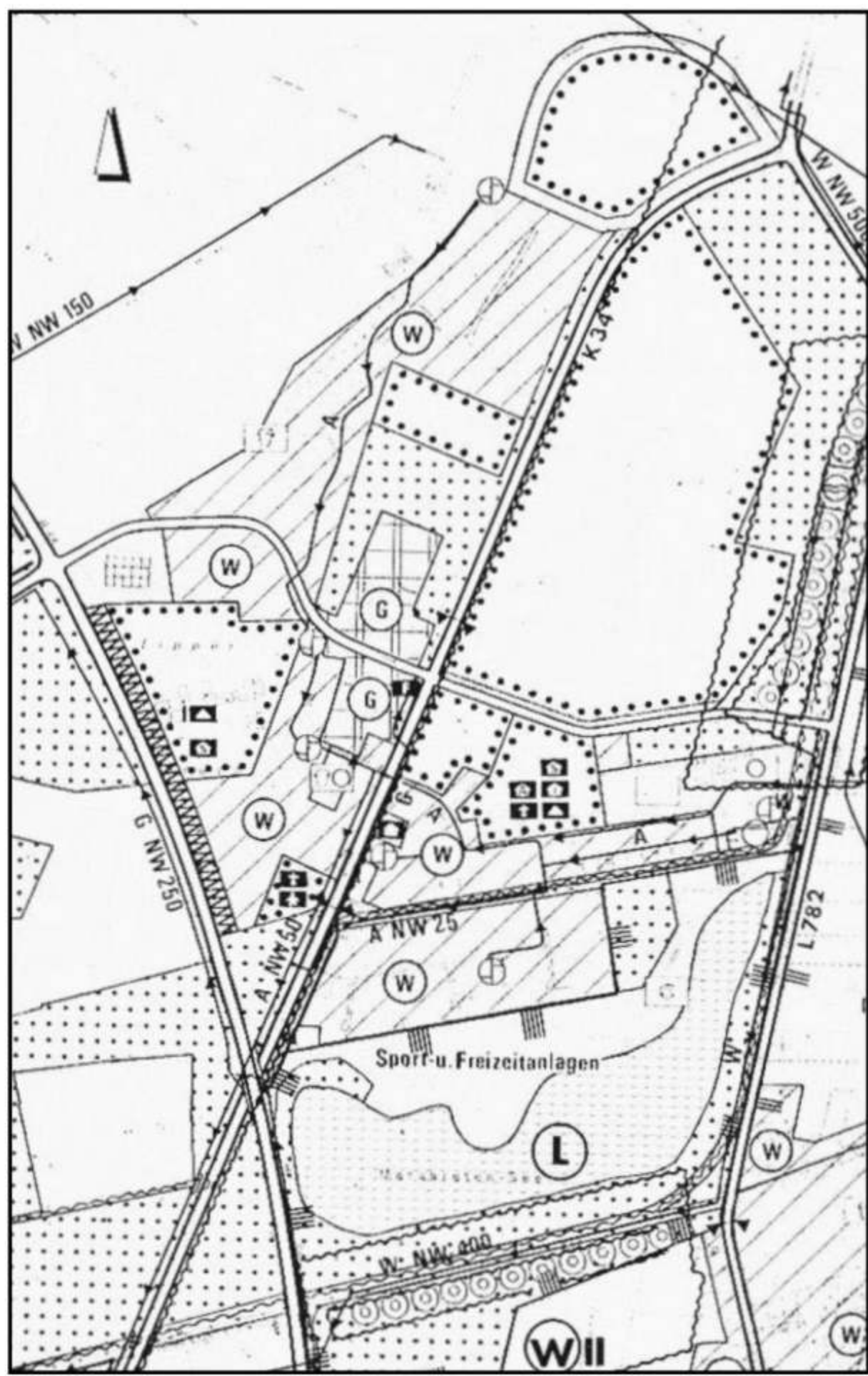
gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 25

M.: 1 : 10000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10000

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.

Gemäß Abs. 4 wird festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet, Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I

Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds nicht beeinträchtigt wird.

GRZ
GFZ

Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Sichtflächen – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wohnstraßen)
- Fuß- u. Radweg

VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- Elektrizität (Umformstation)
- Abwasser (Pumpwerk)

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche
- Grünanlage (keine intensive Nutzung und regelmäßige Pflege)

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
- mit Fahrrecht zu belastende Fläche

SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNG

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. § BBauG

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

B. KENNZEICHNUNGEN

- Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- Hauptwasserleitung
- Anbaufreie Zone

D. SONSTIGES

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan gelten, werden innerhalb des Geltungsbereichs hiermit aufgehoben. Es handelt sich um den Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 21 für die Nebenerwerbsiedlung II Posener Straße/ Sudetenstraße vom 23.3.1965 und der dazugehörigen Änderung 21a vom 30.1.1982 und der Änderung 21b vom 13.4.1968.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄß § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN — BAUO NW — IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER BAUORDNUNG NW VOM 6. APRIL 1982 (GV NW S. 170) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV NW S. 299)

I. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- Doppelhäuser**
Die Fassaden der Doppelhäuser sind einheitlich in hellem Putz auszuführen. Die Dächer sind einheitlich als Satteldächer auszuführen, und mit roten Dachpfannen zu decken. Bei den Doppelhäusern kann von den vorgenannten Gestaltungsvorschriften im Rahmen der nachfolgend genannten Materialien und Abmessungen abgewichen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung der Doppelhäuser, insbesondere bezüglich der Sockel- und Traufenhöhe, Dachneigung, Material- und Farbwahl für Dach und Fassade öffentlich-rechtlich gesichert ist.
1. Dächer
a) **Zulässige Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung**
SD = Satteldach
Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind im Bebauungsplan Nr. 21 festgelegt.
z.B. 45° = Dachneigung
← → = Hauptfirstrichtung
Die Gebäude sind mit Dachpfannen in roter und rotbrauner Farbe einzudecken.
b) **Drempel**
Der Drempel ist bis max. 0,60 m zulässig.
Der Drempel wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschosdecke bis zur Oberkante Dachsparren an der Außenfläche des Gebäudes.
c) **Dachaufbauten und Dacheinschnitte**
Die Länge der Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muß mindestens 2,00 m betragen. Die Dächer der Dachaufbauten sind mit dem Material des Hauptdaches einzudecken, soweit ihre Neigung dies zuläßt. Die Außenflächen sind zu verschiefern oder mit Holz zu verkleiden.
3. Außenwände
Für die Außenwände aller Gebäudeteile dürfen nur folgende Materialien verwendet werden: Rauh- und Feinputz mit Anstrich, nur helle Farbtöne, Verblendenmauerwerk, unglasiert, in überwiegend roter Färbung, Reflektierende und glänzende Materialien sind nicht zulässig.
4. Nebengebäude und Garagen
Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
5. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften
Bei Änderung bestehender Gebäude können Ausnahmen zugelassen werden.
- EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE**
Die Grundstücke sind entlang der Straßenbegrenzungslinie mit Hecken einzufriedigen.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 19.9.1982

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 19.9.1982

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 14.7.1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 9.8.1975 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 17.7.1981

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 16.7.1981 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 8.7.1981 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 17.7.1981

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 17.2.1982

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 27.1.1983 hat in der Zeit vom 14.3.1983 bis 15.4.1983 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 4.3.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.4.1983

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung NW vom 6. April 1982 (GV NW S. 170) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1970 (GV NW S. 299)

in der Sitzung am 13.6.1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 23.6.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

gez. Nies
Ratsmitglied

gez. Flore
Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.9.1983 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 12.9.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Boehmer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW sind mit Verfügung vom 10.10.83 Az.: 63-510-155/83 genehmigt worden.

Soest, den 10.10.1983

Der Oberkreisdirektor

I. A. gez. Findelsen

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 12.11.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW in Kraft.

Lippstadt, den 14.11.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

LIPPERBRUCH POSENER STRASSE / SUDETENSTRASSE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	02. 021 - 0	1
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN		